

Die Unterstützungskasse und ihre Rolle im Versorgungsausgleich – Allgemeine und spezielle Fragestellungen

Michael R. A. Lange, Rechtsanwalt, Köln

Darmstädter Kreis, Wiesbaden, 13.06.2025



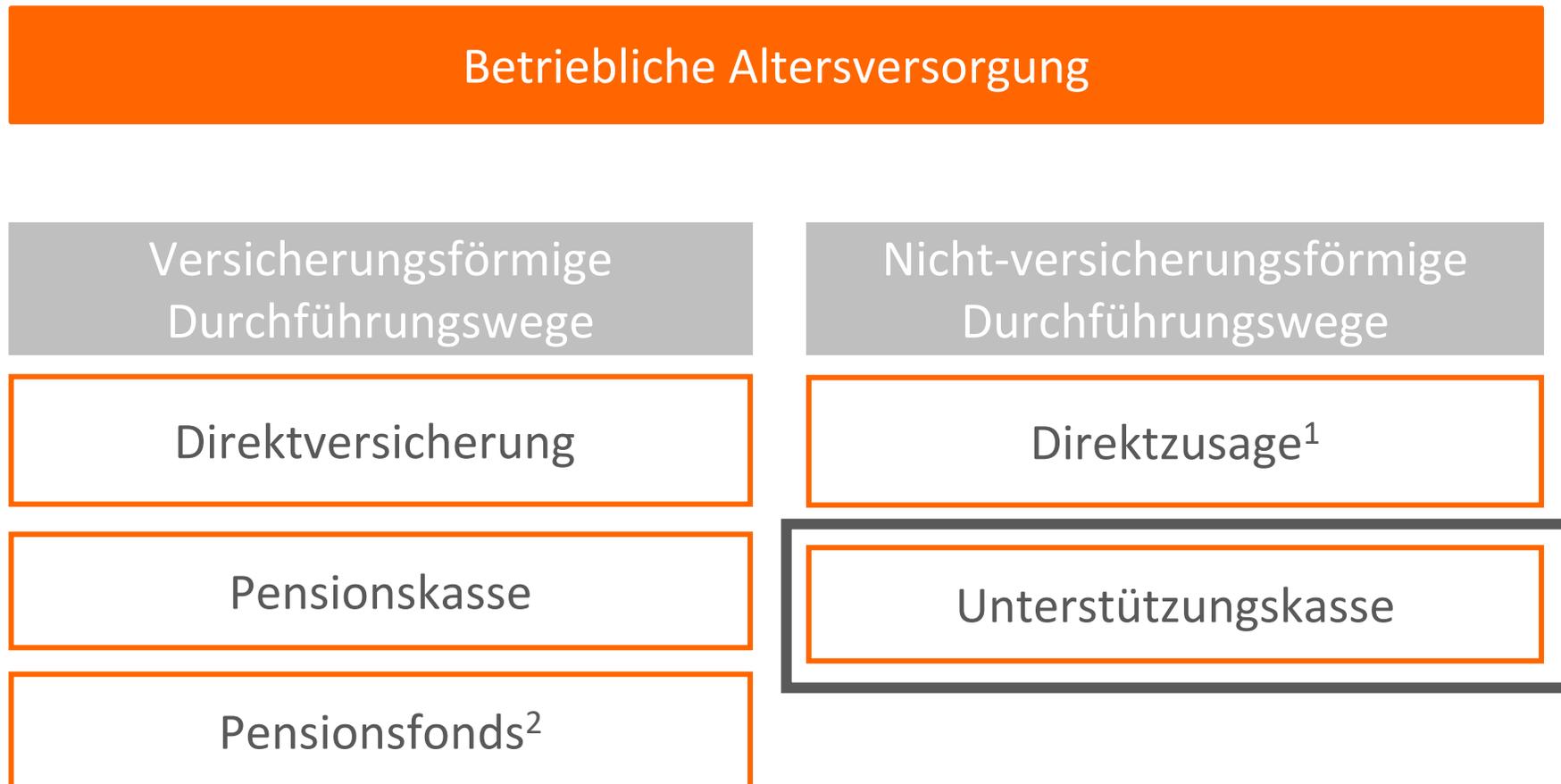
Agenda

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung
 - 1.1 Die UK als Durchführungsweg der bAV
 - 1.2 Arten der UK
 - 1.3 Rechtsbeziehungen der UK-Versorgung
 - 1.4 Zweck der UK
 - 1.5 Zwischenfazit
2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)
 - 2.1 Ist die Beteiligung des Trägerunternehmens sinnvoll?
 - 2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle?
 - 2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her?
 - 2.4 Was passiert, wenn das Trägerunternehmen insolvent ist?

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.1 Die UK als Durchführungsweg der bAV

Man liebt sie oder man hasst sie – meist Letzteres.



¹ auch „Pensionszusage“ genannt

² In der Praxis in der Regel nur von Bedeutung bei Auslagerung einer Pensionsverpflichtung nach § 3 Nr. 66 EStG

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.2 Arten der UK (1)

Verfassung, Pläne und Finanzierung – Wo bin ich denn hier gelandet?!

- Rechtsform der UK
 - in aller Regel: **eingetragener Verein (e.V.)**
 - möglich aber auch: GmbH oder Stiftung
- die UK als Verein
 - **Vereinsrecht** (§§ 21 ff. BGB¹)
 - **Organe:** Mitgliederversammlung, Vorstand, Geschäftsführer und Beirat (aus steuerlichen Gründen)
 - **Mitglieder:** Arbeitgeber = „Trägerunternehmen“ (TU)
 - **Satzung:** „Verfassung“ des Vereins
 - **Leistungsplan:** Der Leistungsplan bildet die arbeitsrechtliche Zusage des Arbeitgebers ab.
 - Wer erhält wann welche Leistung in welcher Höhe?
 - Wie werden die Leistungen finanziert?

¹ Bürgerliches Gesetzbuch

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.2 Arten der UK (2)

Verfassung, Pläne und Finanzierung – Wo bin ich denn hier gelandet?!

2 Arten von UK – aus steuerlicher Sicht: Wann kann das TU Zuwendungen an die UK steuerlich absetzen?

(kongruent) rückgedeckt

- Leistung müsste als Direktzusage des TU betrieblich veranlasst sein
- grds. unbeschränkte (steuerfreie) Dotierung, aber 75 %-Angemessenheitsgrenze¹
- Anwärter muss am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt, das 23. Lebensjahr vollendet haben oder die Anwartschaft muss unverfallbar sein
- Begrenzung der Dotierung durch § 4d EStG² für Anwärter:
 - Höhe des Beitrags zur Rückdeckungsversicherung (RDV)
 - RDV muss bis zur Altersversorgung des Anwärters laufen (mind. bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres)
 - Beiträge zur RDV müssen laufend jährlich gezahlt werden und in der Höhe nach gleich bleiben oder steigen

pauschaldotiert/ reservepolsterfinanziert

- Leistung müsste als Direktzusage des TU betrieblich veranlasst sein
- grds. unbeschränkte (steuerfreie) Dotierung, aber 75 %-Angemessenheitsgrenze¹
- Anwärter muss am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt, das 23. Lebensjahr vollendet haben
- Begrenzung der Dotierung durch § 4d EStG² für Anwärter:
 - „pro Wirtschaftsjahr (WJ) 25 % der jährlichen Leistung, die der Leistungsanwärter ... nach den Verhältnissen am Schluss des WJ der Zuwendung im letzten Zeitpunkt der Anwartschaft, spätestens zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können“
 - maximal das Achtfache der abzugsfähigen Zuwendungen

¹ Die zugesagten Renten dürfen 75 % der am Bilanzstichtag gezahlten Aktivbezüge des Anwärters nicht übersteigen (Ausnahme: Entgeltumwandlung)

² Einkommensteuergesetz

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.2 Arten der UK (3)

Verfassung, Pläne und Finanzierung – Wo bin ich denn hier gelandet?!



1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.4 Zweck der UK (1)

Geschichte und Geschichten

- Geschichte der UK¹
 - gehört zu den **ältesten Formen der bAV** – bereits seit Mitte des 19. Jahrhunderts
 - zunächst als „Unterstützungsfonds“
 - als finanzielle Hilfe von sozialbewussten Unternehmer (bspw. Krupp und Siemens) für ihre alten und invaliden Arbeiter und deren Hinterbliebenen
 - Kennzeichen
 - **Fehlen eines jeglichen Rechtsanspruchs**
 - rein humanitär-karitative Gründe aufgrund der patriarchalischen Stellung des Unternehmers (Almosen)
 - Ablösung durch die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern
 - Steuerrecht
 - Steuerliche Begünstigung der Unterstützungsfonds durch **Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht**, § 2 Nr. 6 KStG 1920
 - **Damit die Kassen nicht unter das Aufsichtsrecht fielen**, musste der Rechtsanspruch auf die Leistung ausdrücklich ausgeschlossen und vom Arbeitnehmer durch schriftliche Bestätigung („Revers“) anerkannt werden (1940).

¹ Heißmann, Betriebliche Unterstützungskassen, 2. Auflage, 1962, Seite 1 bis 4

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.4 Zweck der UK (2)

Geschichte und Geschichten

- Zweck der UK
 - **Keine Bilanzierung** (im Gegensatz zur Direktzusage)
 - **nachgelagerte Besteuerung**, § 19 Abs. 2 EStG
 - **Sozialversicherungsfreiheit in der Anwartschaftsphase**
 - bei Arbeitgeberfinanzierung unbegrenzt und
 - bei Entgeltumwandlung in Höhe von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (zusammen mit Entgeltumwandlungsbeträgen in der Direktzusage)
- zusammenfassend: **hohe Versorgungsmöglichkeit**, vor allem für (beherrschende) Mitunternehmer (Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH, „GGF“) und leitende Angestellte

1. Die Unterstützungskasse (UK) – Einführung

1.5 Zwischenfazit

... und was macht das jetzt mit Ihnen?

- **Bei der rückgedeckten UK gibt es** (im Wesentlichen) **4 Beteiligte** – Arbeitgeber (TU), Arbeitnehmer, UK und Versicherer – und entsprechend viele Rechtsverhältnisse, die zu regeln sind/ für die es Regeln gibt.
- **hohe Komplexität im Steuerrecht** aufgrund
 - der Tatsache, dass man die **Besteuerung für alle 4 Beteiligten** beachten muss;
 - der **verschiedene Steuergesetze** (EStG, Körperschaftsteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz, Versicherungsteuergesetz, Abgabenordnung) mit den entsprechenden Durchführungsverordnungen, Richtlinien und Hinweisen sowie Schreiben der Finanzverwaltungen des Bundes (BMF¹) und der Länder;
 - Die unterschiedlichen Bestimmungen sind nur teilweise aufeinander abgestimmt.
 - der **Rechtsprechung** von Finanzgerichten und BFH² und des Umgangs der Finanzverwaltung damit;
 - **schwierig zu verstehenden Vorschriften** mit vielen Regeln und Ausnahmen, insbes. § 4d EStG
- zusätzliches Rechtsgebiet, das in der bAV (in aller Regel) sonst keine Rolle spielt: das **Vereinsrecht**

¹ Bundesministerium der Finanzen

² Bundesfinanzhof

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.1 Ist die Beteiligung des TU sinnvoll? (1)

Wer soll die Zeche zahlen?

- **Entscheidungen im Versorgungsausgleich** wirken nur für und gegen die am Verfahren Beteiligten.
- **UK müssen satzungsgemäß nur insoweit Leistungen erbringen**, wie diese vom TU finanziert sind, denn:
 - UK sind in ihrer Finanzierung steuerlich begrenzt.
 - Auf die **Leistungen der UK besteht kein Rechtsanspruch**, § 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG¹.
 - Es besteht **für das TU keine rechtliche Pflicht, jederzeit für eine** – im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten oder darüber hinaus – **vollständige Ausfinanzierung der UK zu sorgen** (vgl. BAG² vom 27.01.1998 – 3 AZR 444/96 – BB 1998, 2424, juris-Rn. 31).
- Wenn die UK die Leistungen nicht zahlen muss, wer dann?

¹ Betriebsrentengesetz

² Bundesarbeitsgericht

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.1 Ist die Beteiligung des TU sinnvoll? (2)

Wer soll die Zeche zahlen?

- Die Zahlung muss, wenn und soweit die UK nicht leistet, durch das TU als Arbeitgeber erfolgen.
 - Laut ständiger Rechtsprechung des BAG **haften Arbeitgeber und UK gesamtschuldnerisch** (BAG vom 25.1.2000 – 3 AZR 908/98 – EzA § 1 BetrAVG Unterstützungskasse Nr. 12, Rn. 27)
 - „Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt“, § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG (sog. **Durchgriffshaftung**).
 - Der **Arbeitgeber haftet grds. immer**, unabhängig davon, in welchem Durchführungsweg die Zusage erteilt wurde.
 - interne Teilung:
Gilt für das ausgleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die **Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes**, § 12 VersAusglG.
Das gilt jedoch nicht arbeitsrechtlich, sondern nur nach dem VersAusglG (Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 20.08.2008, VAStrRefG, BT-Drs. 16/10144, Seite 57, Zu § 12 VersAusglG, Abs. 1 Satz 2).

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.1 Ist die Beteiligung des TU sinnvoll? (3)

Wer soll die Zeche zahlen?

- Beispiele: BAG vom 12.05.2020 – 3 AZR 157/19 – Leitsatz 2 und – 3 AZR 158/19 – Leitsatz 3
 - „Ebenso wie **der Arbeitgeber** im Fall einer unmittelbaren Versorgungszusage bei Eintritt des Versorgungsfalls an den Versorgungsberechtigten die Leistungen zu erbringen hat, zu denen er sich in der Versorgungszusage verpflichtet hat, **ist er auch bei Erteilung einer mittelbaren Versorgungszusage an sein im arbeitsrechtlichen Grundverhältnis gegebenes Versorgungsversprechen gebunden**. Deshalb hat er, wenn die geschuldete Versorgung nicht auf dem vorgesehenen Durchführungsweg bewirkt wird, d. h. wenn der externe Versorgungsträger nicht leistet, dem Versorgungsberechtigten die Leistungen zu verschaffen, die er ihm zugesagt hat. ... **Die Einstandspflicht des Arbeitgebers führt** nicht lediglich zu verschuldensabhängigen Schadensersatz-, sondern **zu verschuldensunabhängigen Erfüllungsansprüchen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer**. Den Arbeitgeber trifft auch bei einer Pensionskassenzusage grundsätzlich die **Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG.**“
 - Hintergrund: Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (regulierte Pensionskasse) hatte auf Grundlage seiner Satzung den Rechnungszins herabgesetzt. Das führte zu einer Absenkung der Rentenfaktoren und damit der Versorgungsleistungen. Das BAG entschied, dass **der Arbeitgeber nicht dazu verpflichtet sei, die Absenkung der Versorgungsleistungen durch eine – durch die Pensionskasse ermöglichte – erhöhte Beitragsleistung auszugleichen**. Wohl aber verpflichtete die **Durchgriffshaftung im Leistungsfall** den Arbeitgeber (s. o.).

Wird das TU nicht am Verfahren beteiligt, verliert die ausgleichsberechtigte Person (AB) ggf. die Durchgriffshaftung.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.1 Ist die Beteiligung des TU sinnvoll? (4)

Fazit

- Der **Arbeitgeber ist** im Verfahren über den Versorgungsausgleich **zwingend zu beteiligen**.
 - Laut ständiger Rechtsprechung des BAG **haften Arbeitgeber und UK gesamtschuldnerisch**.
 - Der ausgleichsberechtigten Person würde sonst ggf. die „**Durchgriffshaftung**“ gegen den Arbeitgeber abgeschnitten.
- Ein Beteiligung kommt nach § 7 FamFG¹ in Betracht.

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

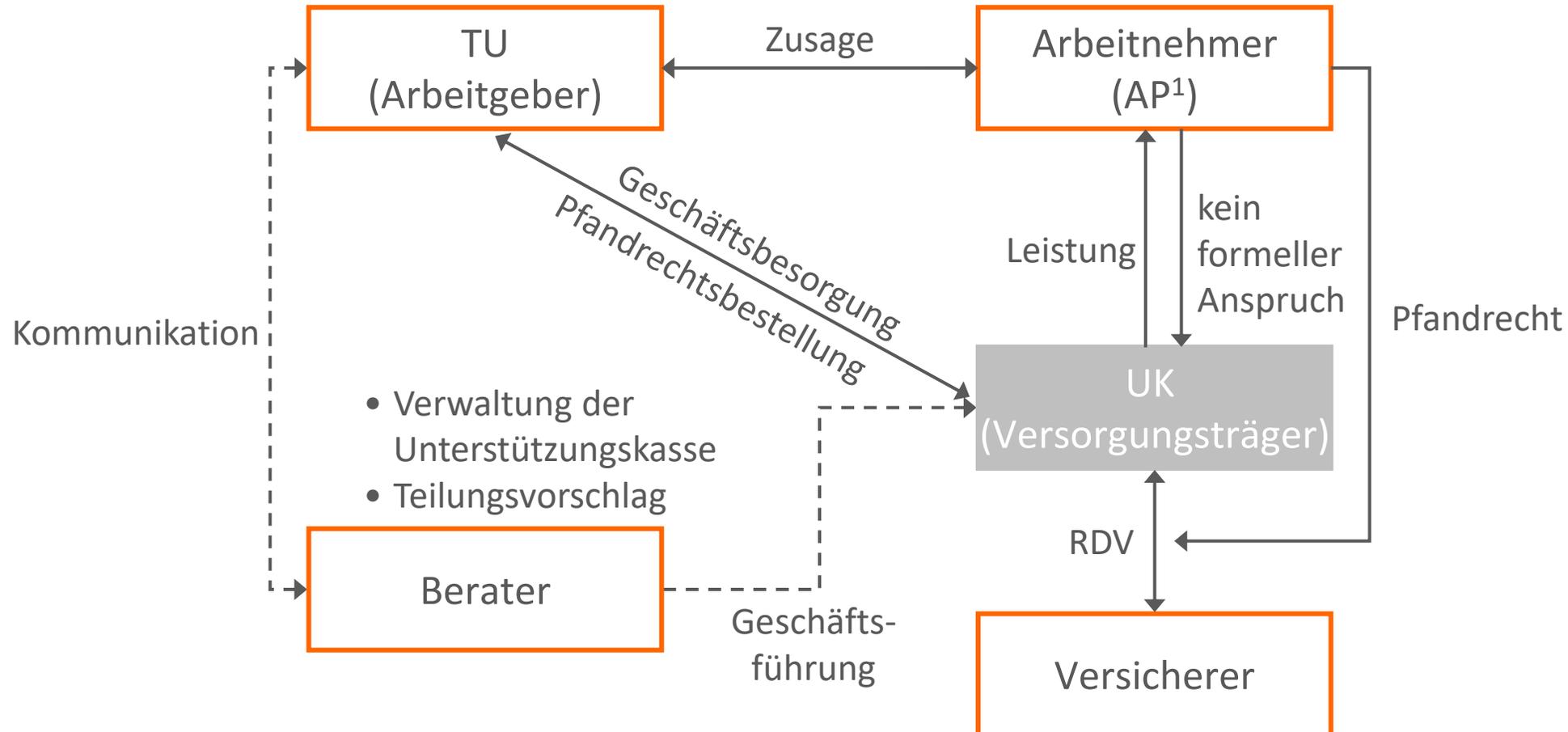
2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (1)

Pfandrecht oder kein Pfandrecht, das ist hier die Frage.

- „Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und **entsprechend gesichertes Anrecht** übertragen wird“, § 11 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG.
- **In der Praxis** wird (nicht selten) zwischen Unterstützungskasse und Versicherer ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung (genauer: am Bezugsrecht der Unterstützungskasse aus der Rückdeckungsversicherung gegen den Versicherer) zugunsten des Arbeitnehmers bestellt.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

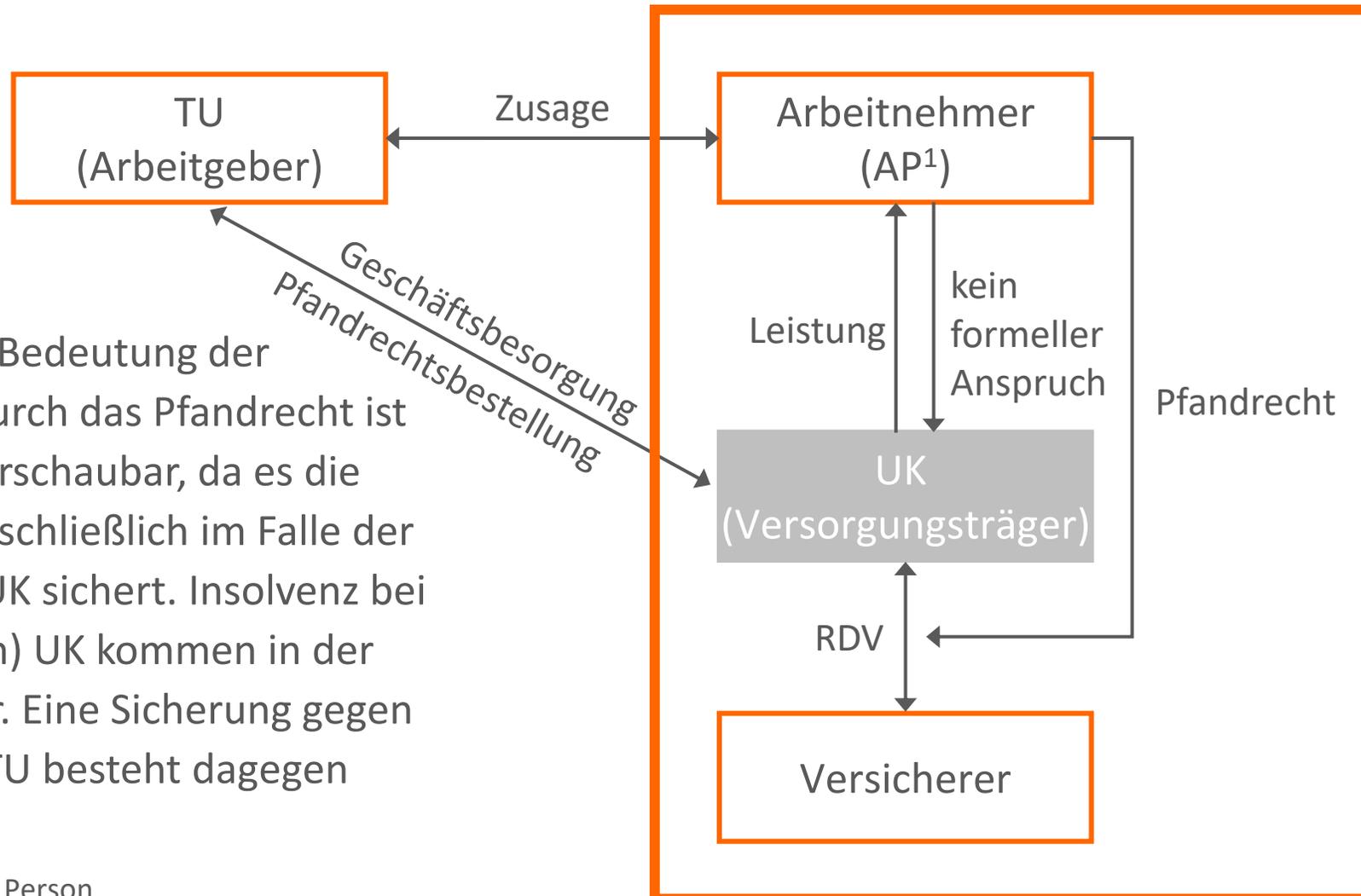
2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (2)



¹ ausgleichspflichtige Person

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (3)



Die praktische Bedeutung der Absicherung durch das Pfandrecht ist bei der UK überschaubar, da es die Leistungen ausschließlich im Falle der Insolvenz der UK sichert. Insolvenz bei (rückgedeckten) UK kommen in der Praxis nicht vor. Eine Sicherung gegen Insolvenz des TU besteht dagegen nicht.

¹ ausgleichspflichtige Person

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (4)

Die beitragsorientierte Leistungszusage – eine Frage der Finanzierung.

- Definition
 - „Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),“ § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG¹.
 - Arbeitgeber verspricht dem Arbeitnehmer eine **Leistung**, verbunden mit der Verpflichtung, hierfür einen bestimmten **Beitrag** aufzuwenden (vgl. Rolfs in Blomeyer/ Rolfs/ Otto, Betriebsrentengesetz, 8. Auflage 2022, § 1 BetrAVG Rn. 83 m. w. N., auch zum Folgenden). Aus dem Versprechen, einen bestimmten Beitrag an einen Versorgungsträger abzuführen, errechnet sich die Leistung.

¹ Betriebsrentengesetz

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (5)

Die beitragsorientierte Leistungszusage – eine Frage der Finanzierung.

- Beispiel – Auszug aus einem Leistungsplan
 - § 2 Rückdeckungsversicherung
Jeder Begünstigte erhält bei der erstmaligen Aufnahme in die Unterstützungskasse eine Kopie des Versicherungsscheins der Rückdeckungsversicherung, die zur Finanzierung seiner Versorgung abgeschlossen wurde. Dieser dokumentiert die Höhe des Versorgungsbetrags und der Leistungsarten und -höhen.
 - § 3 Versorgungsbetrag
Der monatlich zu zahlende Versorgungsbetrag beläuft sich auf 1 % des monatlichen Bruttoentgelts des Begünstigten.
 - § 4 Leistungsarten und Leistungshöhen
Die Leistungsarten und deren Höhen bestimmen sich nach dem von der Unterstützungskasse mit dem Rückdeckungsversicherer geschlossenen Versicherungsvertrag (siehe § 2) über die Hauptversicherung sowie etwaige Zusatzversicherungen.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (6)

Die beitragsorientierte Leistungszusage – eine Frage der Finanzierung.

- **Folge** für den Versorgungsausgleich
 - Die Betriebsrente wird letztlich aus der RDV gezahlt. Daher ist die **Rückdeckungsversicherung zwingend im Versorgungsausgleich zu teilen.**
 - Der Versicherer der RDV ist ebenfalls vom Beschluss über den Versorgungsausgleich direkt betroffen. Erwägenswert ist daher, auch ihn (über § 7 FamFG) zum Verfahrensbeteiligten zu machen.

¹ Betriebsrentengesetz

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.2 Wann spielen Rückdeckungsversicherungen bei interner Teilung eine Rolle? (7)

Fazit

- Bei der UK ist die **Rückdeckungsversicherung in zwei Fällen zu teilen:**
 - bei einer **beitragsorientierte Leistungszusage** und
 - bei einem bestehenden **Pfandrecht**
 - Die praktische Bedeutung der Absicherung durch das Pfandrecht ist bei der UK äußerst überschaubar.
 - **ACHTUNG: Das ist im Durchführungsweg Direktzusage (Pensionszusage) anders.** Hier kommt der Absicherung der Zusage durch das Pfandrecht vor der Insolvenz des Arbeitgebers gerade dann eine hohe Bedeutung zu, wenn der Versorgungsberechtigte nicht dem persönlichen Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes unterliegt. Das ist immer bei (beherrschenden) Mitunternehmer (Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH, „GGF“) der Fall.
- Nach ständiger Rechtsprechung des BGH¹ wird die Teilung von RDV und Pfandrecht durch eine „Zuordnung“ bewirkt (BGH vom 11.09.2019 – XII ZB 627/15 – FamRZ 2019, 1993, Rn. 36 [37]).

¹ Bundesgerichtshofs

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (1)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – Leistungszusage

- Leistungszusage (Definition)
 - Dem Versorgungsberechtigten wird hier eine **(reine) Leistung auf Betriebsrente** zugesagt.
 - Die **Finanzierung** dieser Leistung ist nicht Gegenstand der Zusage.
- Beispiel
 - Die jährliche Altersrente beträgt 0,8 % der anrechenbaren Bezüge multipliziert mit der anrechenbaren Dienstzeit.
 - Die anrechenbaren Bezüge sind ...
 - Die anrechenbare Dienstzeit ermittelt sich aus ...
- **In der Praxis** werden **Leistungszusagen** nicht immer vollständig periodengerecht ausfinanziert; sie sind dann **unterfinanziert**.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (2)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – Finanzverwaltung

- Steuerliche Vorgaben der Finanzverwaltung zu rückgedeckten UK im Versorgungsausgleich (BMF vom 12.11.2010, Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches (VA StrRefG) auf **Unterstützungskassen nach § 4d EStG** und Pensionszusagen nach § 6a EStG)

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (3)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – Finanzverwaltung

- Exkurs: § 4d EStG
 - „**Zuwendungen an eine Unterstützungskasse dürfen von dem Unternehmen, das die Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), als Betriebsausgaben abgezogen werden, soweit die Leistungen der Kasse, wenn sie vom Trägerunternehmen unmittelbar erbracht würden, bei diesem betrieblich veranlasst wären und sie die folgenden Beträge nicht übersteigen:**“, § 4d Abs. 1 Satz 1 EStG.
 - § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c EStG: Finanzierung von rückgedeckten UK
 - Während der Anwartschaft jährliche Zuwendungen (wegen RDV „**Beiträge**“) gezahlt werden, „**die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen**“, Satz 2.
 - Gleichzeitig verweist § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e Satz 2 KStG¹ für die **Körperschaftsteuerfreiheit der UK** auf § 4d EStG.

¹ Körperschaftsteuergesetz

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (4)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – Finanzverwaltung

- Steuerliche Vorgaben der Finanzverwaltung zu rückgedeckten UK im Versorgungsausgleich (BMF vom 12.11.2010, Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches (VAStrRefG) auf Unterstützungskassen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG)
 - „der zur **vollständigen Abdeckung des Anrechtes der ausgleichsberechtigten Person erforderliche Betrag** [kann] steuerunschädlich aus dem für die ausgleichspflichtige Person angesammelten Kassenvermögen ... entnommen und als Einmalbetrag beim gleichen Versicherungsunternehmen übertragen werden“, Rn. 5.
 - „**Eine dadurch entstehende Finanzierungslücke bei dem Anrecht der ausgleichspflichtigen Person** kann durch gleich bleibende oder steigende laufende Beiträge i. S. v. § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c Satz 2 EStG ausgeglichen werden“, Rn. 5.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (5)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – Finanzverwaltung

- Steuerliche Vorgaben der Finanzverwaltung zu rückgedeckten UK im Versorgungsausgleich (BMF vom 12.11.2010, Auswirkungen des Gesetzes zur Struktur des Versorgungsausgleiches (VAStrRefG) auf Unterstützungskassen nach § 4d EStG und Pensionszusagen nach § 6a EStG)
 - „**Wird dagegen das im Wege der internen Teilung geschaffene eigenständige Versorgungsanrecht der ausgleichsberechtigten Person mit zusätzlichen Finanzmitteln über einen Einmalbetrag finanziert**, können weder der Einmalbetrag noch die reduzierten Zuwendungen für das verbleibende Versorgungsanrecht der ausgleichspflichtigen Person nach § 4d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden. ...“, Rn. 6.
 - „**Etwaige Nachschüsse zur Finanzierung bestehender Rückdeckungsversicherungsverträge infolge eines Versorgungsausgleiches ... sind nur steuerunschädlich ...**, soweit auf das Deckungskapital der bestehenden Rückdeckungsversicherung zurückgegriffen wird, die für die Anrechte der ausgleichspflichtigen Person bereits abgeschlossen wurde.“, Rn. 7.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (6)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – ein Beispiel

- Ausgleichspflichtige Person: Mann, geboren am 08.01.1960
 - mit unverfallbaren Anwartschaften ausgeschieden
 - Beiträge in Höhe von monatlich 53,90 EUR müssen bis zum Leistungszeitpunkt (Alter 65) noch vom TU gezahlt werden, damit die Zusage vollständig finanziert ist
 - Dienstzeiten
 - Diensteintritt: 01.07.2000
 - Dienstaustritt: 31.12.2004
 - Ehezeit
 - Ehebeginn: 01.12.1999
 - Eheende: 31.10.2017
- Ausgleichsberechtigte Person: Frau, geboren am 27.07.1965

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (7)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – ein Beispiel

	Zusage	RDV
1. Anspruch ausgleichspflichtige Person		
1.1 Anspruch vor Versorgungsausgleich		
1.1.1 monatliche Altersrente	782,83 EUR	
1.1.2 monatliche Witwenrente	469,70 EUR	
1.2 Kürzung durch Versorgungsausgleich		
1.2.1 monatliche Altersrente	-393,75 EUR	
1.2.2 monatliche Witwenrente	-236,25 EUR	
1.3 Anspruch nach Versorgungsausgleich		
1.3.1 monatliche Altersrente	389,08 EUR	
1.3.2 monatliche Witwenrente	233,45 EUR	
2. Anspruch ausgleichsberechtigte Person		
monatliche Altersrente	545,79 EUR	

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (8)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – ein Beispiel

	Zusage	RDV ¹
1. Anspruch ausgleichspflichtige Person		
1.1 Anspruch vor Versorgungsausgleich		
1.1.1 monatliche Altersrente	782,83 EUR	782,83 EUR
1.1.2 monatliche Witwenrente	469,70 EUR	469,70 EUR
1.2 Kürzung durch Versorgungsausgleich		
1.2.1 monatliche Altersrente	-393,75 EUR	
1.2.2 monatliche Witwenrente	-236,25 EUR	
1.3 Anspruch nach Versorgungsausgleich		
1.3.1 monatliche Altersrente	389,08 EUR	389,08 EUR
1.3.2 monatliche Witwenrente	233,45 EUR	233,45 EUR
2. Anspruch ausgleichsberechtigte Person		
monatliche Altersrente	545,79 EUR	137,37 EUR

¹ RDV der ausgleichspflichtigen Person: Rechnungszins 4 %, RDV der ausgleichsberechtigten Person: Rechnungszins 0,9 %

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (9)

Von Unterfinanzierungen und steuerlichen Restriktionen – ein Beispiel

- Handlungsoptionen (in der UK)
 - Anwartschaftsphase
 - **Die UK entnimmt den fehlenden Betrag für die RDV der ausgleichsberechtigte Person der RDV der ausgleichspflichtigen Person als Kapital und führt es als Einmalkapitalbeitrag der RDV der ausgleichsberechtigte Person zu.**
Es fehlen (für die Altersrente) der ausgleichsberechtigten Person: 545,79 EUR - 137,37 EUR = 408,42 EUR
in der RDV der ausgleichspflichtigen Person sind vorhanden: 389,08 EUR
 - **Die UK entnimmt das gesamte Deckungskapital der RDV der ausgleichspflichtigen Person.** Der zur Ausfinanzierung fehlende Betrag kann – für das TU steuerwirksam – der RDV der ausgleichsberechtigten Person erst bei Leistungsbeginn zugeführt werden.
 - **Die fehlende Leistung der RDV der ausgleichspflichtigen Person muss durch entsprechende Beiträge, die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen, (von „0“ beginnend) gemäß § 4d EStG vom TU nachfinanziert werden.**
 - Leistungsphase
 - Ausfinanzierung der RDV der ausgleichsberechtigten Person bei Leistungsbeginn (Alter 65) durch Einmalbeitrag.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.3 Die interne Teilung des Anrechts – und wo bitte kommt das Geld her? (10)

Fazit: Den Reichen nehmen, um den Armen zu geben.

- Steuerlich enger Rahmen – für Unternehmen (und damit dem Unternehmer)
 - Anwartschaftsphase
 - Steuerlich begünstigt kann das **Anrecht der ausgleichsberechtigten Person** (im Rahmen der RDV) nur finanziert werden, indem die **RDV der ausgleichspflichtigen Person „geplündert wird“**.
 - Die **RDV der ausgleichspflichtigen Person** kann nur **über die verbleibende Restlaufzeit bis zum Renteneintrittsalter ausfinanziert werden** – durch entsprechend höhere Beiträge.
 - Leistungsphase
 - **Ausfinanzierung ist jederzeit möglich** – auch mit einem Einmalbeitrag
 - Ist das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person – wie in der Praxis häufig bei Leistungszusagen – nicht periodengerecht ausfinanziert, kommen auf das Unternehmen **hohe Belastungen** zu.
- Um eine Umsetzung des Beschlusses in Bezug auf die RDV sicher zu stellen, könnte eine Prozessbeteiligung der Versicherer im Rahmen von § 7 FamFG erwogen werden.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.4 Was passiert bei Insolvenz? (1)

Der Begünstigten Freud ist der Gläubiger Leid.

- Im – in der Praxis ausgeschlossenen – Fall der Insolvenz einer rückgedeckten UK kann die Versorgung durch ein Pfandrecht abgesichert werden.
- Was passiert im Fall der **Insolvenz des TU** in Bezug auf die Versorgung/ die RDV?
 - Die **RDV** ist das Finanzierungsmittel der UK; Insolvenzverwalter und Gläubiger haben keinen Zugriff.
 - Die **Versorgung der UK** ist dem Zugriff von Insolvenzverwalter und Gläubiger ebenso entzogen.
 - Die UK haben (aus steuerlichen Gründen) in ihren Satzungen Regelungen, die eine Rückzahlung an die TU grds. ausschließen („satzungsgemäße Bindung des Kassenvermögens“);
 - das UK-Vermögen ist aus Sicht des TU „never come back money“.

2. Fragestellungen zum Versorgungsausgleich (VA)

2.4 Was passiert bei Insolvenz? (2)

Der Begünstigten Freud ist der Gläubiger Leid.

- Was passiert, wenn der Versorgungsberechtigte Schuldner ist?
 - **In Beiträge und Zuwendungen kann nicht vollstreckt werden.**
 - Es entstehen insoweit keine Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 Abs. 2 ZPO¹ , da der geschuldete Gegenstand die Versorgungsleistung selbst ist
 - Die Gläubiger des Versorgungsberechtigten können grds. **die künftigen Leistungen der UK pfänden.**
 - Der Insolvenzverwalter hat im Rahmen eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** über das Vermögen des Begünstigten ebenso Zugriff auf die künftigen Leistungen der UK.

¹ Zivilprozessordnung

Danke schön!

